



An das Bundesministerium für Inneres

Referat II/1/c – Fremdenlegistik

BMI-III-1-c@bmi.gv.at

sowie

An das Präsidium des Nationalrates

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005 und das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert werden; Begutachtungsverfahren

GZ: BMI-LR1355/0007-III/1/c/2010 vom 9.12.2010

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Verein Österreichisches Sprachdiplom Deutsch (Verein ÖSD, staatl. initiiertes Prüfungssystem für Deutsch als Fremdsprache der Republik Österreich seit 1994, siehe www.osd.at) erlaubt sich, zur geplanten Neuregelung der Erbringung von Sprachnachweisen im oben genannten Ministerialentwurf nachfolgende Stellungnahme abzugeben.

Im geltenden Recht regelt § 14 Abs 5 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), dass der Nachweis von Deutschkenntnissen („Modul 2“), unter anderem entweder durch den Besuch und Abschluss eines Deutsch-Integrationskurses oder durch einen anderen Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse erbracht werden. Anbieter von Deutsch-Integrationskursen („Kursträger“) werden vom Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) zertifiziert (§ 16 Abs 2 NAG). Näheres zu den Kursen und zu den Nachweisen regelt eine Verordnung der Innenministerin (§ 14 Abs 7 NAG).

Dazu ist die Integrationsvereinbarungs-Verordnung (IV-V) der Innenministerin, BGBl. II Nr. 449/2005, ergangen. Diese regelt in § 9, dass der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (also die Alternative zum Besuch eines Deutsch-Integrationskurses) durch allgemein anerkannte Sprachdiplome oder Kurszeugnisse auf A2-Niveau, insbesondere des Vereines Österreichisches Sprachdiplom Deutsch (ÖSD) erbracht werden kann.

Nach der geplanten Neuregelung besteht die Integrationsvereinbarung (§ 14 NAG-neu) nunmehr aus den beiden Modulen auf A2-Niveau (Modul 1) und B1-Niveau (Modul 2). Modul 1 (§ 14a NAG-neu) kann unter anderem alternativ durch den Besuch und Abschluss eines Deutsch-Integrationskurses oder durch den Nachweis von Deutsch-Kenntnissen auf A2-Niveau „vom Österreichischen Integrationsfonds oder von einer vom Österreichischen Integrationsfonds zertifizierten Institution“ erfüllt werden. Näheres über Kurse und Nachweise ist wieder durch Verordnung der Innenministerin zu regeln.

Für das Modul 2 (§ 14b NAG-neu) wird im Gesetzentwurf kein spezieller Kurs vorgesehen, der notwendige Nachweis auf B1-Niveau gilt sonst aber das oben zu Modul 1 Ausgeführte entsprechend.

Die Regelungen über Kurse (und die Zertifizierung von Kursträgern) sollen unverändert bleiben. Neu ist allerdings, dass der (alternativ zum Kursbesuch mögliche) Nachweis *vom ÖIF oder einer von ÖIF zertifizierten Institution* stammen muss. Die anerkannten Institutionen werden daher nicht mehr per Verordnung der Bundesministerin bestimmt, sondern im Einzelfall durch „Zertifizierung“ des ÖIF.

Der Gesetzesentwurf enthält jedoch (anders als für die Zertifizierung von Kursträgern in § 16 NAG) keine weiteren Regelungen darüber, wie lange eine Zertifizierung gelten muss, ob sie entzogen werden kann und welche Anforderungen für die Zertifizierung erfüllt werden müssen. Solche Einzelheiten können zwar einer Verordnung vorbehalten werden, die Grundzüge müssten aus Gründen des Art 18 Abs 1 B-VG allerdings im Gesetz vorgezeichnet werden. **In der derzeitigen Entwurfsfassung droht eine Unbestimmtheit und damit Verfassungswidrigkeit der Regelung.**

Alternativ bietet sich auch an, die bisherige Regelung der Anerkennung von Kurszeugnissen und Diplomen durch Verordnung der Bundesministerin – wie sie auch in § 21a Abs 6 NAG-neu für das A1-Niveau vorgesehen ist – beizubehalten. Eine Begründung für die Änderung

des Systems bzw. die Differenzierung zwischen den Nachweisen nach §§ 14a und 14b einerseits und § 21a andererseits wird in den Erläuterungen nicht gegeben.

Aus gegebenem Anlass wird in diesem Zusammenhang weiters angeregt, die Beleihung des ÖIF mit der hoheitlichen Aufgabe der Zertifizierung von Kursträgern (und allenfalls neu: Institutionen) eingehender zu regeln und dabei insbesondere das anzuwendende Verfahren, die Form der Entscheidung und allenfalls einen Rechtszug festzulegen.



Verein ÖSD/ÖSD Prüfungszentrale

Althanstr. 7-9/10

1090 Wien

Tel. 319 33 95

e-mail: osd@aon.at